

**Satzung der Stadt Damme über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des  
städtischen Friedhofes in Neuenwalde sowie der städtischen Friedhofskapelle  
(Friedhofsgebührensatzung) vom 14.11.2017**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der § 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (Nds. BestattG) i. d. F. vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Damme in seiner Sitzung am 19.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhof (s. § 1 der Friedhofssatzung) werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs dieser Satzung (§ 4) erhoben.
- (2) Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs dieser Satzung (§ 4) erhoben; für in dem Gebührentarif dieser Satzung nicht vorgesehene Amtshandlungen, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt Damme gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
  3. mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat;
2. wer die Gebührenschuld der Stadt Damme gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet;
3. mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
  2. a) bei Benutzungsgebühren (Leichenkammer, Friedhofskapelle) mit der Inanspruchnahme des Friedhof und dessen Einrichtungen  
b) bei den Gebühren zu den Grabstellen bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### Gebührenkatalog

1. Grabstellengrundgebühr (ohne Zuschläge für gärtnerische Arbeiten)

a) Kinderreihengräber	333,00 €
b) Erwachsenenreihengräber	474,00 €
c) Wahlgräber (1 Beisetzung)	724,00 €
d) Wahlgräber (2 Beisetzungen)	922,00 €
e) Wahlgräber (4 Beisetzungen)	1.669,00 €
f) Wahlgräber (6 Beisetzungen)	2.592,00 €
g) Urnenreihengrab	276,00 €
h) Urnenwahlgrab (2 Beisetzungen)	670,00 €
i) Urnenwahlgrab (4 Beisetzungen)	1.383,00 €
j) anonymes Urnengrab	445,00 €
k) Baum-Urnenwahlgrabstätte (1 Beisetzung)	715,00 €
l) Baum-Urnenwahlgrabstätte (2 Beisetzungen)	1.303,00 €
m) Hünenstein-Urnenwahlgrab (1 Beisetzung)	825,00 €
n) Hünenstein-Urnenwahlgrab (2 Beisetzungen)	1.413,00 €
o) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Wahlgrab	197,00 €

(Buchst. c – f)
2. Die Gebühren für die Instandhaltung und Pflege der Gesamtanlage sind mit vorstehenden Beträgen abgegolten.
3. Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit

Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht oder wird das Nutzungsrecht nach Ablauf wiedererworben, so wird für die Dauer der über das Nutzungsrecht hinausgehenden Jahre sowie auch für die Dauer der Jahre der Verlängerung des Nutzungsrechtes eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt je nach Art der Grabstätte pro Jahr für Wahlgrabstätten 1/25 und für Kinder- und Erwachsenenreihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten 1/20 der unter § 4 Ziffer 1 aufgeführten Gebühr.

- |   |          |
|---|----------|
| 4. Gebühren für:  |          |
| a) Öffnen und Schließen des Grabes und Anlegen eines Erdhügels bei Ersterwerb (über dem 6. Lebensjahr)  | 415,00 € |
| b) Dto. – bei vorhandener Grabstelle  | 508,00 € |
| c) Dto. – Kindergrab (bis zum vollendetem 6. Lebensjahr)  | 160,00 € |
| d) Beisetzung einer Urne  | 98,00 €  |
| e) Umbettungsarbeiten (Ausschachtung und Hebung des Sarges und Verfüllen der Grabstelle)  | 555,00 € |
| 5. Gebühren für Platteneinfassungen   |          |
| a) Kinderreihengräber   | 41,00 €  |
| b) Erwachsenenreihengräber  | 58,00 €  |
| c) Wahlgräber (1 Beisetzung)  | 66,00 €  |
| d) Wahlgräber (2 Beisetzungen)  | 66,00 €  |
| e) Wahlgräber (4 Beisetzungen)  | 83,00 €  |
| f) Wahlgräber (6 Beisetzungen)  | 108,00 € |
| g) Urnenreihengrab  | 25,00 €  |
| h) Urnenwahlgrab (2 Beisetzungen)   | 33,00 €  |
| i) Urnenwahlgrab (4 Beisetzungen)   | 50,00 €  |
| 6. Gebühren für Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales   |          |
| a) bei stehenden Grabmalen  | 67,50 €  |
| b) bei Kissensteinen  | 39,38 €  |
| 7. Gebühren für die Benutzung der   |          |
| a) Leichenkammer  | 170,00 € |
| b) Friedhofskapelle   | 280,00 € |
| 8. Für Leistungen, die in diesem Katalog nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt. |          |

## § 5

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.12.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.10.1989 zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 18.12.2012 außer Kraft.

Damme, den 14.11.2017

(Muhle)

Bürgermeister